

Auslegungshinweise zu § 9 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) – Wassersport

Ab Montag, 11.05.2020 ist erlaubt:

- Das Fahren mit Motor und Segelbooten direkt aus den Häfen und Liegeplätzen heraus. Ebenso das Wakeboard bzw. Wasserskifahren.
- Das Kranen bzw. Slippen der Boote und das Einbringen der Schwimmstege ist ebenfalls gestattet.
- Für die Häfen sollten entsprechende Verfahrensanweisungen im Sinn des § 9 der 4. BayIfSMV von den Betreibern erlassen werden.
- Die Häfen selbst mit ihrer Gastronomie und Club- sowie Nebengebäuden bleiben weiter, außer für die oben genannten Zwecke, gesperrt.
- Für Spitzensportler in nichtolympischen Disziplinen ist das Training wie für jeden Privatmann erlaubt.